

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 50 (1958)
Heft: 2

Artikel: Die Lüge von den Kollektivverträgen im Sowjetbereich
Autor: Brügel, J.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wissen dies. Man rechnet dem erfüllten Plan unfertige Produkte hinzu. In manchen Fabriken werden Teilstücke, die man für die Montage braucht, vom laufenden Band abmontiert.

So haben die Sowjets, die Polen die Methoden ihrer Wirtschaftspläne aufgezwungen haben, den Sozialismus und die Planwirtschaft, die für die Zukunft der Arbeiterbewegung von großer Bedeutung ist, kompromittiert. Die an der polnischen stalinschen Planwirtschaft geübte Kritik hat auch bereits die Russen zum Nachdenken über ihre Planwirtschaft veranlaßt. Aber ihre Projekte zur Reorganisation der Wirtschaft können keine gewünschten Erfolge haben, solange nicht der Mensch in den Mittelpunkt der Wirtschaft gestellt wird. Diesbezüglich muß man Professor Lipinski ganz zustimmen.

Dr. M. Bardach

Die Lüge von den Kollektivverträgen im Sowjetbereich

Der tschechische Gewerkschafter Paul Barton, dessen bisherige Veröffentlichungen sich vorwiegend mit dem durch die kommunistische Diktatur in der Tschechoslowakei geschaffenen Zustand der Unfreiheit und Ausbeutung der Arbeiter dieses Landes beschäftigen, hat sich nun dankenswerterweise der Mühe unterzogen, einem wichtigen sozialpolitischen Aspekt im ganzen kommunistischen Herrschaftsbereich in Europa nachzugehen: den Kollektivverträgen oder was sich hinter diesem Namen verbirgt. In einem nicht umfangreichen, aber mit durch kommunistische Quellen belegten Tatsachen bis an den Rand gefüllten Buch ¹ legt er dar, wie das Schlagwort der Kollektivverträge nur ein Mittel zur noch stärkeren Versklavung der Arbeiter unter dem Kommunismus ist.

In Ländern, in denen eine schlagkräftige Gewerkschaftsbewegung den Arbeitern eine grundlegende Veränderung ihrer Stellung in Arbeit und Gesellschaft brachte, sind Kollektivverträge, auch Tarifverträge und Gesamtarbeitsverträge genannt, ein Instrument des sozialen Fortschritts. Was der einzelne Arbeiter vom Arbeitgeber nicht erreichen konnte, hat der kollektive Wille der organisierten Arbeiterschaft erzielt. So wurde Stück für Stück an lohnpolitischen, arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Errungenschaften erkämpft. Ganz anders war es im kommunistischen Bereich, in dem es keine freien Gewerkschaften geben darf, die in voller Unabhängigkeit die Interessen der arbeitenden Menschen wahrnehmen. So wie *I. Deutscher* vor einigen Jahren in seiner ausgezeichneten Schrift über die

¹ Paul Barton, *Conventions Collectives et Réalités Ouvrières en Europe de l'Est*, Les Éditions ouvrières, Paris 1957, 750 fr. français.

sogenanten Sowjetgewerkschaften², so zeigt Barton jetzt, daß der Zustand der vollständigen Versklavung der Arbeiterschaft das Ergebnis einer langjährigen und wechselvollen Entwicklung ist. Was die Kollektivverträge anbelangt, hat man sie nach und nach in den Anfangsjahren des Stalinismus zum Absterben gebracht, da sie damals doch noch gewisse Arbeiterrechte zu symbolisieren schienen. Einer der bezeichnendsten Hinweise in Bartons Buch bezieht sich auf die Tatsache, daß die Sowjetherrscher das Verschwinden der Kollektivverträge nicht nur vor dem Ausland verheimlichen, sondern ihm vorgaukelten, es würden zwischen den Sozialpartnern regelmäßig Verhandlungen zum Abschluß und zur Erneuerung von Verträgen stattfinden. In einem 1937 in Moskau deutsch erschienenen «Führer durch die Sowjetunion für Arbeiterdelegationen» von *Lozovski* wurde von solchen Verhandlungen als von einer feststehenden Tatsache gesprochen, und es ist den Stalinisten sogar gelungen, derartige bis ins Detail gehende Behauptungen in das 1936 vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen Sammelwerk «Les conventions collectives» zu schmuggeln. Erst 1949 kam die Wahrheit in einem Buch von Professor *Dogadow* an den Tag, in dem es hieß: «1933 war das letzte Jahr, in dem Kollektivverträge in großem Umfang erneuert wurden. 1935 wurden Kollektivverträge nur mehr in vereinzelten Industriezweigen bestätigt. Von da an wurden keine mehr abgeschlossen.

1947 trat ein gewisser Wandel ein: die Sowjetregierung erlegte im Verordnungswege den Abschluß von Vereinbarungen auf, die den lange verpönten Namen «Kollektivverträge» enthielten. Die Satellitenländer nahmen nach und nach diese Initiative gleichfalls auf, und in den letzten Jahren erfüllen Artikel über Kollektivverträge die Zeitungen zwischen Pankow und Wladiwostok. Aber es ist nicht das, was die freien Gewerkschaften unter diesem Begriff verstehen. (Es ist vielleicht nicht unwesentlich, daß nicht einmal dem Scheine nach die Initiative zu dieser Auferstehung des Kollektivvertragswesens von dem ausging, was sich in der Sowjetunion «Gewerkschaft» nennt). Es handelt sich um keinen frei vereinbarten Vertrag und nicht um die Niederlegung der Rechte der Arbeiter, sondern die Niederlegung ihrer Pflichten, ihrer Verpflichtung zu größeren und größeren Leistungen. An sich ist das nur logisch in einem Land, in dem sich alle Begriffe ins Gegenteil verkehren und Knechtschaft Freiheit genannt wird. Unaufgeklärt bleibt aber, wozu dieser Umweg über etwas, was im kommunistischen Bereich niemand als freie Vereinbarung ansieht, überhaupt nötig ist, nötig vom Standpunkt des Regimes. Aus irgendwelchen Gründen ist man in Bulgarien auf-

² Isaac Deutscher, *Soviet Trade Unions*, London 1950. In diesem Zusammenhang sei auf ein wertvolles, der gleichen Materie gewidmetes Buch aufmerksam gemacht, das heute leider vergriffen ist: Michael Jakobson, «Die russischen Gewerkschaften», Berlin 1932. (Im Zürcher Sozialarchiv zu finden.)

richtiger als anderwärts, denn dort sagte ein Gesetz bereits im Jahre 1948: «Die Löhne der Arbeiter und Gehälter der Angestellten werden durch die Verordnung Nr. 4 des Ministerrates festgesetzt... und können nicht Gegenstand der Vereinbarung durch einen Kollektivvertrag sein.» Das ist der wahre Zustand im ganzen kommunistischen Machtbereich. Löhne und Arbeitsbedingungen werden industrieweise und für den einzelnen Betrieb völlig einseitig und diktatorisch von den Machthabern festgesetzt, wobei den Arbeitnehmern auch nicht der Schein einer Einflußnahme bleibt. Die sozusagen moralische Berechtigung des Zustandes behaupten die Machthaber darin gefunden zu haben, daß sie sich – wieder völlig einseitig und ohne die Möglichkeit eines Widerspruchs zuzulassen – als die Träger des Volkswillens bezeichnen und sich mit den Arbeitern, die sie ausbeuten, einfach identifizieren. Soweit sie sich des Umwegs über einen sogenannten Kollektivvertrag bedienen, scheint das weniger der Absicht der Täuschung des Auslandes zu entspringen als der Annahme, daß ein solches Instrument eine schärfere Waffe zum Antreiben der Arbeiter zur Erfüllung und Uebererfüllung des Produktionsplans ist. Dabei geht man in diesen angeblichen Arbeiterstaaten nicht einmal der Form nach einigermaßen gewissenhaft vor. In Ungarn waren z. B. im August 1955 die Verträge noch nicht «abgeschlossen», die vom 1. Januar des Jahres an gelten. Im Wesen ist es eben so, wie es in der Tschechoslowakei einmal gesagt wurde, wo man als Aufgabe der «Gewerkschaftsgruppe» im Betrieb «die Schaffung einer entsprechenden, dem Fabrikdirektor und seinen Mitarbeitern günstigen Stimmung im Betrieb» bezeichnete.

In den letzten Jahren hat sich allerdings das Schwergewicht ein wenig verschoben. Immer noch stehen die Pflichten der Arbeiter an erster Stelle, immer noch wird nirgends etwas von ihren Rechten gesagt. Hingegen ist nunmehr von Verpflichtungen der Betriebe der Arbeitnehmerschaft gegenüber die Rede – Verpflichtungen zum Häuserbau, zur Anlage von Bädern und vielen anderen Dingen, die natürlich in der kommunistischen Propaganda, hauptsächlich gegenüber gutgläubigen Ausländern, eine große Rolle spielen. Barton untersucht sehr eingehend, ob das eine wirkliche Wandlung oder gar eine Hinneigung zum «Wohlfahrtsstaat» bedeutet. Er verweist darauf, daß es sich bei diesen «Verpflichtungen» vielfach um Selbstverständlichkeiten handelt, die anderswo der Erwähnung nicht bedürfen: so die Verpflichtung zur Heizung und Beleuchtung der Werkstatt. Was aber die anderen Dinge betrifft, bedeutet Verpflichtung noch nicht Erfüllung. «Seit 1947», klagte ein Redner an einer Gewerkschaftstagung in Moskau 1951, «hat man Jahr für Jahr in den Kollektivvertrag die Verpflichtung des Betriebes aufgenommen, für seine Arbeiter ein siebenstöckiges Wohnhaus zu bauen. Aber dieses Haus steht immer noch nicht... Das Ministerium beachtet weder die Kollektivverträge noch auch seine eigenen Rund-

schreiben.» 1954 wurde in Rußland öffentlich festgestellt, daß das Spitalbauprogramm der Hüttenbetriebe zu 6 Prozent, das der dem Ministerium für nicht eisenhaltige Metalle unterstehenden Betriebe nur zu 3 Prozent erfüllt wurde. Ein Leningrader Arbeiter wagte 1951, sich öffentlich darüber zu beschweren, daß die Werkstatt, in der er arbeiten muß, ohne Ventilation ist, obwohl der Betrieb sich schon in drei Kollektivverträgen zu ihrem Einbau verpflichtet hatte. Eine Kompressorenfabrik im Ural hatte sich verpflichtet, im Laufe des Jahres 1955 auf einem Areal von 850 m² Werkwohnungen zu bauen. Nachdem der Bau fertig war, hat ihn das zuständige Ministerium einem anderen Betrieb zugeteilt; nachher hat dieses Ministerium zynischerweise zugegeben, daß das von allem Anfang an geplant war. Das alles zeigt nur, wie wenig Bedeutung hochtönende Versprechungen dort haben, wo es keine Freiheit gibt, mit gesetzlichen Mitteln auf ihre Einhaltung zu dringen. Aber auch wenn sie eingehalten würden, wäre das nichts als Paternalismus, und Barton hat recht, wenn er feststellt, daß hier zum erstenmal der Paternalismus zum beherrschenden Prinzip der ganzen Sozialpolitik gemacht wurde.

Was hat sich diesbezüglich seit der Erschütterung des Parteitages von 1956 geändert, der Stalin entthronte? Der Verfasser geht auch dem sehr genau nach. In der Sowjetunion selbst ist es nicht viel; noch immer «erweitert der Kollektivvertrag die Pflichten des Arbeiters, statt sie zu begrenzen und die des Arbeitgebers zu vermehren». Einigermassen besser stehen die Dinge jetzt in Polen (die Entwicklung bis Februar 1957 ist berücksichtigt). Vielleicht am wertvollsten an Bartons Buch ist die wörtliche Wiedergabe des 1954 gültigen Kollektivvertrages des Moskauer Stalinwerks sowie der entsprechenden Verträge von 1955 für das (inzwischen umbenannte) Moskauer Kaganowitsch-Werk und die Leningrader Mikojan-Zuckerwarenfabrik; letztere hat die Delegation der französischen Sozialisten aus Rußland mitgebracht. Von Jahr zu Jahr hat sich fast nichts geändert.

Eine deutsche Ausgabe von Bartons wohldokumentierter Arbeit wäre sehr am Platze.

J. W. Brügel, London

Die Ausbeutung der Bevölkerung durch die Staatsgeschäfte in der deutschen Sowjetzone

Seit dem Feudalismus hat es nie eine so scharfe Klassentrennung zwischen der kleinen Schicht der Bevorzugten und der großen Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung gegeben wie unter der kommunistischen Ordnung. Die östlichen Machthaber versuchen zwar unentwegt, diese Tatsache durch ihre Propagandathesen ins Gegenteil umzukehren, indem sie vor allem auf den «sozialen Charakter» des Arbeiter- und Bauernstaates hinweisen und die Sorge um den Menschen, die Verbesserung der Lebensbedingungen der Werktätigen